



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen-Nr.:
BV/3/0296

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	17.11.2021			
Kreisausschuss	Vorberatung	22.11.2021			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	13.12.2021			

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen für den Haushalt 2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für den Haushalt 2021 mit ihren Bestandteilen und Anlagen.

Stralsund, 1. November 2021

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Mit rechtsaufsichtlicher Entscheidung zur Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 31. März 2021 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 7.501.000 EUR vom Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern genehmigt. Damit trat die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 7. April 2021 wirksam in Kraft.

Mit dem 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2021 sollen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb, einschließlich Erwerbsnebenkosten und erster Planungskosten, zweier ehemaliger Wohngebäude (Block 1 und Block 2) und deren Umbau zu Verwaltungsgebäuden am jetzigen Verwaltungsstandort Carl-Heydemann-Ring 67 / Platz des Friedens in Stralsund sowie die Voraussetzungen für den Grundstückstauschvertrag mit Wertausgleich mit der Hansestadt Stralsund geschaffen werden.

Mit den o. g. Investitionsvorhaben wird dem Grundsatzbeschluss des Kreistags vom 1. Oktober 2018 (Beschluss KT 391-23/2018) Rechnung getragen. Mit diesem Beschluss wurde festgelegt, dass die vorhandenen Arbeitsplätze in der Hansestadt Stralsund am Standort Carl-Heydemann-Ring 67 zentralisiert werden, wobei die Standorte „Am Umspannwerk 13a“ und die „Rostocker Chaussee 46“ bestehen bleiben sollen.

Durch Beschluss des Kreistages über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird der geplante Erwerb der Blöcke haushaltsrechtlich abgesichert.

Für die Kreistagssitzung im Februar 2022 ist die Beratung und Beschlussfassung über den Grundstückstauschvertrag mit Wertausgleich mit der Hansestadt Stralsund sowie der Ankauf der beiden Blöcke von SWG mbH geplant.

Für beide Vorhaben sind Verpflichtungsermächtigungen nach § 120 Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 54 KV M-V erforderlich, die nach der Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Entscheidung vom 31. März 2021 genehmigten Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 7.501.500 EUR werden weiterhin benötigt.

Mit den zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 5.815.000 EUR sollen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für nachfolgende Zahlungsverpflichtungen geschaffen werden:

Kauf Block 1 und Block 2	4.000.000 EUR
Erwerbsnebenkosten	320.000 EUR
Planungskosten	1.055.000 EUR
Wertausgleich für Grundstückstauschvertrag HST	440.000 EUR

Die aus den Verpflichtungsermächtigungen fälligen investiven Auszahlungen sind im Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2024 berücksichtigt.

Der Umbau und die Herrichtung der beiden Blöcke zu modernen Verwaltungsgebäuden werden im Doppelhaushalt 2022/2023 eingeplant. Die gesamten Investitionsauszahlungen für dieses Investitionsvorhaben belaufen sich auf geschätzte 34.160.400 EUR.

Weiterhin ist im 1. Nachtragshaushalt die Fortführung der bereits im Jahr 2020 begonnenen Investitionsmaßnahme „Errichtung einer Fahrzeug- und Lagerhalle“ in Bergen auf Rügen für den Katastrophenschutz enthalten. Mit der Schaffung der Infrastruktur soll die Erfüllung der pflichtigen Aufgaben gesichert und die Einsatzbedingungen verbessert werden.

Die erste Baukostenschätzung aus Juni 2016 ist in die Haushaltsplanung 2018 aufgenommen worden. Hier wurden Investitionskosten i. H. v. 1.100.000 EUR eingeplant. Seit der Ur-

sprungsplanung sind nunmehr mehrere Jahre vergangen, in denen die Baukosten weiteren Preissteigerungen unterlagen.

Die aktuelle Kostenschätzung geht von Gesamtkosten i. H. v. 2.270.500 EUR aus. Damit haben sich die Baukosten im Vergleich zur ersten Kostenschätzung aus dem Jahr 2016 mehr als verdoppelt.

Der Mehrbedarf im Jahr 2021 liegt bei 636.200 EUR. Davon wurden 300.000 EUR bereits durch den Beschluss des Kreisausschusses vom 25. Mai 2021 als überplanmäßige investive Auszahlung bewilligt. Mit dem Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 legitimiert der Kreistag die Dringlichkeitsentscheidung des Kreisausschusses (BV/3/0298 vom 22. November 2021) über weitere investive Mehrauszahlungen i. H. v. 336.200 EUR. Mit der Bereitstellung dieser benötigten Mittel können nunmehr die Außenanlagen fertiggestellt und die benötigten Parkflächen errichtet werden, so dass diese Investitionsmaßnahme zum Abschluss gebracht wird.

Im 1. Nachtragshaushalt sind neben den o. g. investiven Auszahlungen und den zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen Mehraufwendungen aus der Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V) i. H. v. 8.308.900 EUR, die nur teilweise durch Mehrerträge im Bereich der Kindertagesförderung i. H. v. 4.370.000 EUR gedeckt werden können, enthalten.

Für den Finanzhaushalt stellt sich die Situation anders dar. Die für die Umsetzung des KiföG M-V anfallenden Mehrauszahlungen können durch Mehreinzahlungen, insbesondere durch Nachzahlungen des Landes aus der Abrechnung für das Jahr 2020, die erst im Jahr 2021 gezahlt wurden, vollständig gedeckt werden. Da die endgültige Abrechnung für das KiföG M-V gegenüber dem Land bis zum 31. März 2021 des Folgejahres erfolgt und sich die Zahlungsverpflichtung des Landes (54,5 % der angefallenen Auszahlungen) aufgrund steigender Kinderbetreuungszahlen und höherer Entgeltansprüche der Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen erhöht hat, kann die Mehreinzahlung zur Deckung herangezogen werden.

Mit dem Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 legitimiert der Kreistag die Dringlichkeitsentscheidung des Kreisausschusses (BV/3/0297 vom 22. November 2021) über die Mehraufwendungen i. H. v. 3.938.900 EUR für die Umsetzung des KiföG M-V. Die Deckung des Mehrbedarfs erfolgt größtenteils aus der Erhöhung der Entnahme aus der Kapitalrücklage gemäß § 18 GemHVO-Doppik M-V i. H. v. insgesamt 3.854.100 EUR. Das bisher im Ergebnishaushalt geplante Jahresergebnis nach Entnahme aus der Kapitalrücklage von 0 EUR verschlechtert sich auf -85.000 EUR.

Nach der Datenauswertung aus RUBIKON ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Vorpommern-Rügen im Haushaltsjahr 2021 gesichert.

Unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresabschlusses 2020 ist der Haushaltsausgleich nach § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt gegeben.

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird nicht geändert.

Anlagen:

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen
1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen